



## Europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP) – Häufig gestellte Fragen

Brüssel, 29. Juni 2017

### Europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP) – Häufig gestellte Fragen

#### Was ist ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (Pan-European Personal Pension Product – PEPP)?

Bei einem PEPP handelt es sich um einen freiwilligen privaten Altersvorsorgeplan, der den Verbrauchern eine neue europaweite Möglichkeit bietet, für den Ruhestand zu sparen. Dieses neue Produkt soll den Sparern bei ihrer Altersvorsorge größere Wahlmöglichkeiten eröffnen und ihnen wettbewerbsfähigere Produkte zur Auswahl stellen. PEPPs könnten von einem breiten Spektrum von Finanzunternehmen wie Versicherungen, Banken, betrieblichen Rentenkassen, bestimmten Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften angeboten werden.

Der Vorschlag der Kommission wird die Grundlage für einen europaweiten Markt für private Altersvorsorgeprodukte schaffen und gewährleisten, dass die wesentlichen Produktmerkmale standardisiert sind (z. B. Transparenzanforderungen, Anlagevorschriften, Regeln für den Anbieterwechsel und die Mitnahmefähigkeit). Er wird sicherstellen, dass im Hinblick auf die wesentlichen Produktmerkmale hinreichender Verbraucherschutz geboten wird, gleichzeitig aber einen Rahmen schaffen, der flexibel genug ist, damit verschiedene Anbieter Produkte entwickeln können, die ihrem jeweiligen Geschäftsmodell entsprechen. Die PEPP-Initiative soll die bestehenden Möglichkeiten der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge lediglich ergänzen, nicht ersetzen.

#### Warum schlägt die Kommission einen PEPP-Rahmen vor?

Europa steht vor einer beispiellosen demografischen Herausforderung, durch die sich der Druck auf die öffentlichen Haushalte erhöhen wird. In den kommenden 50 Jahren dürfte sich der Bevölkerungsanteil der Menschen im Rentenalter gegenüber dem Anteil der Menschen im erwerbsfähigen Alter verdoppeln (d. h. auf einen Rentner werden nicht mehr vier, sondern nur noch zwei Erwerbsfähige kommen). Daher müssen die nationalen Rentensysteme reformiert werden, was in einigen EU-Mitgliedstaaten bereits in Angriff genommen wird. Betrieblichen und privaten Altersvorsorgeplänen, die die gesetzliche Altersvorsorge ergänzen, kommt dabei eine wesentliche Rolle zu.

Ein Problem ist jedoch, dass der europäische Markt für die private Altersvorsorge zersplittert und uneinheitlich ist. Das Angebot konzentriert sich auf wenige Mitgliedstaaten, während es in anderen Ländern so gut wie gar keine einschlägigen Produkte gibt. Dies ist auf die zahlreichen unterschiedlichen Vorschriften auf EU- und nationaler Ebene zurückzuführen, die der Entwicklung eines großen, wettbewerbsfähigen Markts für die private Altersvorsorge im Wege stehen. Die PEPP-Regelungen würden die Grundlage für die Schaffung eines einheitlichen Produkts für die freiwillige private Altersvorsorge bilden, das von den Anbietern auf gesamteuropäischer Ebene vermarktet werden kann. Im Rahmen der von der Kommission durchgeführten öffentlichen Konsultation zur Altersvorsorge bekundeten die Anbieter von Pensionen und Renten diesbezüglich ihr Interesse. Die Initiative dürfte zu einer breiteren Palette an Produkten für die private Altersvorsorge in der EU führen und die Anbieter in die Lage versetzen, eingesammelte Gelder zu poolen und ihre Investitionen in den Mitgliedstaaten zu diversifizieren, wodurch die Zersplitterung der Kapitalmärkte in der EU abgebaut würde.

In einem stärker entwickelten Markt für die private Altersvorsorge in der EU dürften ferner mehr Ersparnisse in langfristige Investitionen fließen und die Tiefe, Liquidität und Effizienz der Kapitalmärkte gesteigert werden. Dies wird letztlich das Wachstum und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der EU fördern und einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der EU im Bereich der [Kapitalmarktunion](#) und der Investitionsoffensive für Europa leisten.

Zudem ist die PEPP-Initiative Teil des Aktionsplans „Finanzdienstleistungen für Verbraucher“, der von der Kommission im März 2017 vorgelegt wurde. Den Verbrauchern wird mit den PEPPs eine neue, einfache, transparente und kosteneffiziente Option geboten, Rücklagen für den Ruhestand zu bilden, die die gesetzliche oder betriebliche Altersvorsorge ergänzen. Zurzeit haben lediglich 27 % der Europäerinnen und Europäer im Alter zwischen 25 und 59 Jahren – vor allem in einigen wenigen Mitgliedstaaten – eine private Altersvorsorge abgeschlossen.

## Wer kann mit einem PEPP-Vertrag sparen?

Die PEPPs werden allen Personen offenstehen, die für den Ruhestand sparen wollen, ganz gleich, ob sie beschäftigt, arbeitslos oder noch in der allgemeinen oder beruflichen Ausbildung sind. Besonders attraktiv könnten PEPPs für mobile Bürgerinnen und Bürger sowie für Selbständige sein, die nicht in staatliche oder betriebliche Vorsorgesysteme einzahlen. Auch für junge Menschen könnte es sich lohnen, früh über PEPPs mit der Altersvorsorge zu beginnen – je länger der Anlagehorizont, desto höher ist der Beitrag der PEPPs zum Alterseinkommen. Da die PEPPs bestehende Altersvorsorgeprodukte ergänzen werden, können auch Sparer, die sich bereits im Ruhestand befinden, in ein PEPP einzahlen.

## Welche Vorteile ergeben sich für Sparer?

Die PEPPs wurden als einfache und kosteneffiziente europäische Altersvorsorgeprodukte konzipiert. Den Sparern bieten sie eine neue Option, die Rentenlücke zu schließen. Darüber hinaus werden die Verbraucher vom stärkeren Wettbewerb zwischen PEPP-Anbietern sowie von einem dynamischeren Markt für die private Altersvorsorge profitieren.

Die PEPPs werden für die meisten Sparer eine **Standard-Anlageoption**, die zumindest das eingesetzte Kapital garantiert, sowie eine begrenzte Zahl alternativer Anlageoptionen umfassen. Die **Gebühren und Kosten werden transparent sein** und in einem einfachen Basisinformationsblatt veröffentlicht, das vor dem Kauf bereitgestellt wird. Ferner wird während der Laufzeit des Produkts ein standardisierter Anwartschaftsbescheid erstellt.

Die Anbieter werden die PEPPs europaweit anbieten können, sodass die Sparer auch bei einem Umzug in einen anderen EU-Mitgliedstaat kein neues Altersvorsorgeprodukt benötigen. Die Standardisierung der wesentlichen Produktmerkmale wird mit einer gewissen Flexibilität kombiniert, um den nationalen Unterschieden Rechnung zu tragen. Die PEPPs werden den Sparern außerdem die Möglichkeit bieten, in regelmäßigen Abständen (alle fünf Jahre) zu gedeckelten Kosten den Anbieter zu wechseln. Dadurch kann das angesparte Vermögen zwischen EU-Mitgliedstaaten übertragen werden, ohne dass dafür ein Vertragswechsel erforderlich wäre. Des Weiteren wird die PEPP-Verordnung den Zugang zu Altersvorsorgeprodukten erleichtern, da die PEPPs auch online vertrieben und erworben werden können.

Kurz gesagt würden die PEPPs die derzeitigen betrieblichen und gesetzlichen Altersvorsorgepläne ergänzen, indem sie den Sparern zusätzliche Anreize bieten, für ihren Ruhestand vorzusorgen. Durch die PEPPs würde der europäische Markt für die private Altersvorsorge deutlich rascher wachsen.

## Welche Vorteile ergeben sich für die Anbieter?

Der PEPP-Rahmen wird den **Anbietern** ermöglichen, die eingesammelten Gelder zu poolen und Größenvorteile zu erzielen, was zur Vollendung der Kapitalmarktunion beitragen wird. Die PEPP-Anbieter werden von einem echten Binnenmarkt für PEPPs und von einem erleichterten grenzüberschreitenden Vertrieb profitieren, da sie auf einen Europäischen Pass zurückgreifen können.

Versicherer, die derzeit die wichtigsten Anbieter auf dem Markt für private Altersvorsorgeprodukte sind, werden davon profitieren, ihre sich bislang überwiegend auf den inländischen Vertrieb konzentrierenden Tätigkeiten auf die EU insgesamt ausweiten und damit Größenvorteile nutzen und Vermögenswerte poolen zu können.

Auch neuen Marktteilnehmern werden die Standardisierung der wesentlichen PEPP-Merkmale sowie die Möglichkeit zugutekommen, PEPP online zu verkaufen und in mehreren Mitgliedstaaten mit einer einzigen Zulassung zu vertreiben.

## Welches Marktpotenzial haben die PEPPs?

Die Kommission hat im Rahmen der Folgenabschätzung die potenziellen Auswirkungen der PEPPs auf die Kapitalmärkte untersucht. Einer Studie zufolge, die von einem Berater im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt wurde, halten die EU-Anbieter von Produkten für die private Altersvorsorge derzeit Vermögenswerte in Höhe von 700 Mrd. EUR. Laut der Studie haben die PEPPs das Potenzial, das Wachstum des Markts für die private Altersvorsorge zu verdoppeln: Mit den PEPPs dürften sich die von Anbietern von privaten Vorsorgeprodukten gehaltenen Vermögenswerte im Jahr 2030 auf 2 100 Mrd. EUR belaufen, ohne die PEPPs läge der Wert bei lediglich 1 400 Mrd. EUR. Dies gilt unter der Annahme, dass die PEPPs in allen Mitgliedstaaten steuerlich günstig behandelt werden.

Unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Annahmen für diversifizierte Investitionen entspricht dieser Zuwachs zusätzlichen Investitionen in Eigenkapitalinstrumente in Höhe von 231 Mrd. EUR und von 385 Mrd. EUR in Schuldtitel, wovon 14 Mrd. EUR auf Investitionen in nicht börsennotierte Infrastrukturprojekte entfallen. Diese zusätzlichen Mittel würden insbesondere nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften mit Finanzierungsbedarf zugutekommen, vor allem in Form von Schuldverschreibungen und börsennotierten Aktien. Da die PEPPs langfristige Sparprodukte sind, wird

es gewisse Zeit dauern, bis sie ihr Potenzial voll entfaltet haben.

### **Wie werden die PEPPs auf den Markt kommen?**

Zunächst einmal muss ein Anbieter, der PEPPs vermarkten will, im Einklang mit den bestehenden EU-Vorschriften wie beispielsweise der [Solvency-II-Richtlinie](#) für Versicherungsgesellschaften oder der Richtlinie für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) für Wertpapierfirmen zugelassen sein.

Darüber hinaus benötigen die Anbieter eine Produktzulassung für ihre PEPPs von der [Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung \(EIOPA\)](#). Die EIOPA wird unter anderem überprüfen, ob das vorgeschlagene PEPP mit der Verordnung in Einklang steht und wie das in den Vertragsvorschriften des PEPP enthaltene Altersvorsorgeergebnis mit der Anlagestrategie erreicht werden soll. Die EIOPA veröffentlicht eine Aufstellung der zugelassenen PEPPs.

Nach der Zulassung des Produkts kann der PEPP-Hersteller das PEPP dann in der gesamten EU vertreiben oder von einem anderen, gemäß den bestehenden sektoralen EU-Rechtsvorschriften (d. h. der [Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente](#) (MiFID II) und der [Richtlinie über den Versicherungsvertrieb](#)) zugelassenen Unternehmen vertreiben lassen. Nach den EU-Vorschriften zugelassene Vertrieber, etwa gemäß der Versicherungsvertriebsrichtlinie regulierte Intermediäre, können außerdem PEPPs vertreiben, die von anderen Anbietern hergestellt wurden. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/LSU/?uri=CELEX:32016L0097>

Es wird allerdings besondere ergänzende Vorschriften geben, insbesondere zur Förderung des Online-Vertriebs, damit die sichere Standard-Anlageoption ohne vorherige Beratung verkauft werden kann und die Informationsanforderungen – aufbauend auf der [Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte \(PRIIP\)](#) – der Art des Altersvorsorgeprodukts entsprechend angepasst werden.

### **Was sind die wichtigsten Vorteile der PEPPs für Sparer?**

In der vorgeschlagenen PEPP-Verordnung werden die folgenden wesentlichen Produktmerkmale und Regelungen festgelegt:

#### **- ZUSÄTZLICHE OPTIONEN FÜR DIE ALTERSVORSORGE**

PEPP-Sparer können bei ihrer Altersvorsorge aus bis zu fünf Optionen wählen. Diese Optionen werden von den Anbietern unter Berücksichtigung von Mechanismen für den Investitionsschutz konzipiert, die ein hohes Maß an Verbraucherschutz gewährleisten können. Jedes PEPP wird eine sichere Standard-Anlageoption bieten, bei der den Sparern zumindest das eingesetzte Kapital garantiert wird.

PEPP-Sparer werden in der Lage sein, alle fünf Jahre zu gedeckelten Kosten (maximal 1,5 % des positiven Saldos) eine andere Spar-Option zu wählen. PEPP-Anbieter können in verschiedene Arten von Vermögenswerten investieren, sofern sie den „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ einhalten und in Vermögenswerte investieren, die den langfristigen Interessen der PEPP-Sparer bestmöglich Rechnung tragen.

#### **- MITNAHMEFÄHIGKEIT DER PEPPs IN DER GESAMTEN EU**

Die PEPPs werden mitnahmefähig sein, d. h. PEPP-Sparer sollen auch bei einem Umzug in einen anderen EU-Mitgliedstaat weiter in ihren Vertrag einzahlen können. Die PEPPs werden nationale Compartments umfassen, die den spezifischen nationalen Steuerregelungen angepasst sind.

In den ersten drei Jahren der Anwendung des PEPP-Rahmens werden die PEPP-Sparer von den PEPP-Anbietern über die verfügbaren Compartments informiert. Drei Jahre nach dem Start der PEPP-Initiative müssen die Anbieter jedoch sicherstellen, dass die PEPPs EU-weit mitnahmefähig sind. Dieser stufenweise Ansatz wird den Anbietern ermöglichen, sich dem PEPP-Rahmen anzupassen und schrittweise in verschiedenen Mitgliedstaaten Compartments einzurichten.

Bei einem Umzug innerhalb der EU werden die PEPP-Sparer die Möglichkeit haben, entweder in ein neues nationales Compartment innerhalb desselben PEPP einzuzahlen oder ihre erworbenen Ansprüche in das neue Compartment – ohne Liquidation von Vermögenswerten – zu übertragen. Die zweite Möglichkeit könnte steuerliche Folgen haben, je nachdem, aus welchem Mitgliedstaat der Sparer die Ansprüche übertragen lassen will. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass PEPP-Sparer, die während der Laufzeit eines PEPP-Vertrags in mehreren Mitgliedstaaten leben, Gelder in verschiedenen Compartments ansparen. Diese erfüllen die jeweiligen nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem die Gelder angespart werden.

#### **- EINFACHERER ANBIETERWECHSEL**

Der PEPP-Rahmen gibt den PEPP-Sparern das Recht, zu gedeckelten Wechselkosten den Anbieter zu wechseln. Die Sparer können zu diesen Bedingungen jedoch nur zu einem anderen PEPP-Produkt, nicht aber zu anderen Finanzprodukten wechseln.

Da es sich bei den PEPPs um langfristige Produkte handelt, darf dieses Recht nur alle fünf Jahre in Anspruch genommen werden.

#### **- VERSCHIEDENE VON DEN ANBIETERN ANGEBOtene AUSZAHLUNGSOPTIONEN**

Die PEPP-Anbieter werden verschiedene Auszahlungsoptionen anbieten können: regelmäßige Rentenzahlungen, eine einmalige Kapitalausschüttung, eine Kombination aus beidem oder regelmäßige Entnahmen. Um den PEPP-Sparern ausreichend Flexibilität zu bieten, werden sie im Rahmen ihres PEPP-Plans die Möglichkeit haben, alle fünf Jahre die Auszahlungsoption zu ändern.

#### **- DETAILLIERTE INFORMATIONEN FÜR DIE SPARER**

Der PEPP-Vertrieb wird in der Regel mit einer eingehenden Beratung einhergehen, in deren Rahmen sowohl die finanzielle Situation des Sparer und seine Anlageziele als auch seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geldanlagen berücksichtigt werden. Dies ermöglicht es dem Verkäufer, dem Sparer das PEPP zu empfehlen, das für ihn am besten geeignet ist.

Das PEPP-Basisinformationsblatt informiert potenzielle PEPP-Sparer über die PEPP-Produkte ihrer Wahl. Während der Laufzeit des Produkts erhält der Sparer regelmäßig Informationen über den Stand seiner Ersparnisse. Dazu gehören auch Informationen über die Kostenstruktur, die Risiken und Vorteile des Produkts, die einzelnen zur Verfügung stehenden Anlageoptionen, die Möglichkeiten für einen Wechsel zu einer anderen Auszahlungsoption sowie Informationen darüber, wie die Sparer im Falle einer Auszahlung ihre Leistungen erhalten.

PEPP-Sparer werden jedoch die Möglichkeit haben, auf ihr Recht auf Beratung zu verzichten, wenn sie ein PEPP im Rahmen der sicheren Standard-Anlageoption erwerben. Allerdings wird der Verkäufer in diesem Fall unter bestimmten Umständen und je nach Komplexität des PEPP dennoch Fragen zu den Kenntnissen und Erfahrungen des PEPP-Sparers stellen, um sicherzugehen, dass das gewählte PEPP für den Sparer geeignet ist.

#### **- MEHR TRANSPARENZ**

PEPP-Anbieter werden dazu verpflichtet sein, die Sparer vor Vertragsabschluss in einem Basisinformationsblatt und während der Laufzeit des PEPP in einem jährlichen Anwartschaftsbescheid über alle anfallenden Gebühren zu informieren. Dadurch soll ein Vergleich mit den von anderen Anbietern erhobenen Gebühren erleichtert werden. Durch diese zusätzlichen Transparenzanforderungen und die Möglichkeit des Anbieterwechsels werden den Anbietern Anreize gesetzt, ihre Gebühren niedrig zu halten.

#### **- KOSTENEFFIZIENZ**

Die PEPPs werden auch für die Anbieter kosteneffizient sein. Der PEPP-Vorschlag gibt den Anbietern die Bausteine an die Hand, die sie für die Entwicklung ihrer europaweiten privaten Altersvorsorgeprodukte auf der Grundlage standardisierter Kernmerkmale benötigen. Sobald sie die entsprechende Zulassung erhalten haben, dürfen die Anbieter PEPPs in der ganzen EU vertreiben. Dabei können sie Größenvorteile nutzen, z. B. durch Pooling der auf einem größeren EU-Markt eingesammelten Gelder. Schließlich können die Anbieter die innovative Online-Vertriebsoption nutzen, um ihre Kosten zu senken.

#### **Wie sollen die finanziellen Interessen der PEPP-Sparer geschützt werden?**

Um die finanziellen Interessen der Sparer zu schützen, muss jedes PEPP eine risikoärmere Standard-Anlageoption bieten, bei der verbindliche Risikominderungstechniken angewandt werden. Die Risikominderungstechniken dienen dazu, die Risikoexposition der Sparer zu verringern. Alle Anlageoptionen im Sinne des PEPP-Vorschlags umfassen eine Risikominderungstechnik. Die jeweilige Technik wird von den Anbietern ausgewählt und kann verschiedene Formen annehmen, z. B. eine Garantie, Lifecycleing (d. h. das Portfolio wird umgeschichtet, sodass es zum Ende der Laufzeit hin immer mehr sichere Vermögenswerte beinhaltet) oder jede andere Form, die eine angemessene Absicherung für den Verbraucher bietet. Die Anbieter werden die nationalen Anforderungen oder besonderen Wünsche der Verbraucher in einem bestimmten Mitgliedstaat bei der Umsetzung dieses Produktmerkmals berücksichtigen.

Darüber hinaus bietet die Standard-Anlageoption, die für die Mehrheit der Sparer geeignet sein sollte, Kapitalschutz. Dadurch wird sichergestellt, dass der Sparer zumindest den eingezahlten Betrag zurückerhält.

Den PEPP-Anbietern steht es frei, verschiedene Anlageoptionen mit aggressiveren oder alternativen Anlagestrategien anzubieten, aus denen die Sparer selbst und im Anschluss an eine angemessene fachliche Beratung durch den Anbieter und/oder Vertreiber über die damit verbundenen Risiken auswählen können (nur bei der Standard-Anlageoption hat der Verbraucher die Möglichkeit, auf die Beratung zu verzichten).

Damit die Anlagen auch im Laufe der Zeit stets den Bedürfnissen der PEPP-Sparer gerecht werden,

haben diese die Möglichkeit, alle fünf Jahre eine andere Anlageoption zu wählen.

### **Wer wird für die Beaufsichtigung der PEPPs zuständig sein?**

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) wird für die Zulassung der PEPPs zuständig sein und ein zentrales Register aller in der EU erhältlichen PEPPs führen. Die nationalen Aufsichtsbehörden werden auch weiterhin für die Beaufsichtigung der PEPP-Anbieter zuständig sein. Um aufsichtliche Konvergenz zu erreichen, wird die EIOPA zudem den Markt überwachen und die jährlichen Aufsichtspläne der zuständigen nationalen Behörden überprüfen.

Zur Gewährleistung hoher Qualitätsstandards für die unter der Bezeichnung „PEPP“ erhältlichen Anlageprodukte ist die EIOPA befugt, die Produktzulassung zu entziehen, wenn ein Anbieter die PEPP-Anforderungen nicht mehr erfüllt. Die EIOPA wird ferner die Aufgabe haben, Informationen zu sammeln, Marktdaten mitzuteilen und der Kommission regelmäßig Bericht zu erstatten.

Darüber hinaus wird die Kommission im Falle von Verstößen die Einleitung von Verfahren in Betracht ziehen, um sicherzustellen, dass die PEPP-Sparer objektiv vergleichbare PEPPs kaufen können, ganz gleich, wo der Anbieter in der EU niedergelassen ist.

### **Welche Verpflichtungen ergeben sich für die PEPP-Anbieter?**

Die Anbieter sind unter anderem dazu verpflichtet, eine Standard-Anlageoption mit einem gewissen Kapitalschutz anzubieten und die Anzahl der Anlageoptionen für PEPP-Sparer auf höchstens fünf zu begrenzen, um den Sparern die Auswahl zu erleichtern. Ferner müssen sie dafür sorgen, dass die PEPP-Sparer ausreichend über das Produkt informiert und beraten wurden. Die PEPP-Anbieter müssen bei der Entwicklung von PEPPs die im PEPP-Rahmen vorgegebenen standardisierten Merkmale berücksichtigen. Bei anderen Merkmalen verfügen sie über mehr Flexibilität.

### **Sind die Anbieter bei ihren Investitionen an bestimmte Auflagen gebunden?**

Nein. PEPP-Anbieter können in verschiedene Arten von Vermögenswerten investieren, sofern sie den „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ einhalten. Dieser Grundsatz beinhaltet eine Reihe von Regeln für tragfähige Investitionen, so sollten etwa die Gelder in Vermögenswerte investiert werden, die den langfristigen Interessen der Verbraucher bestmöglich Rechnung tragen, sie sollten vorrangig auf geregelten Märkten angelegt werden und nur dann in Derivatinstrumente investiert werden, wenn dies für ein effizientes Portfoliomanagement von Vorteil ist.

### **Wann werden die PEPPs auf den Markt kommen?**

Der Vorschlag wird nun vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert werden. Nach ihrem Erlass wird die Verordnung 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.

Nach den im Rahmen der Konsultationsphase eingegangenen Stellungnahmen von Interessenträgern ist davon auszugehen, dass die ersten Anbieter etwa zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung die ersten PEPPs auf den Markt bringen werden. Die Kommission wird die Auswirkungen der Verordnung fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten bewerten.

### **Warum gibt die Kommission diese Empfehlung ab?**

Jeder Mitgliedstaat hat seine eigenen Vorschriften für die Besteuerung privater Altersvorsorgeprodukte. Die Entwicklung der bestehenden Märkte für private Altersvorsorgeprodukte in den Mitgliedstaaten war von nationalen Steueranreizen beeinflusst. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die PEPPs im Vergleich zu den bestehenden privaten Altersvorsorgeprodukten in den Mitgliedstaaten zu schaffen, ermutigt die Kommission die Mitgliedstaaten, PEPPs dieselbe steuerliche Behandlung zukommen zu lassen wie vergleichbaren nationalen Produkten, selbst wenn die PEPPs nicht alle auf nationaler Ebene geltenden Kriterien für steuerliche Vergünstigungen erfüllen. Darüber hinaus ersucht die Kommission diejenigen Mitgliedstaaten, in denen es mehrere Arten von privaten Altersvorsorgeprodukten gibt, den PEPPs die jeweils günstigste steuerliche Behandlung zukommen zu lassen, die auch ihren privaten Altersvorsorgeprodukten gewährt wird.

Außerdem ermutigt die Kommission die Mitgliedstaaten, sich über bewährte Praktiken hinsichtlich der Besteuerung ihrer bestehenden privaten Altersvorsorgeprodukte auszutauschen. Die Kommission ist der Auffassung, dass dieser Ansatz im Laufe der Zeit zu einer Annäherung der Steuervorschriften der Mitgliedstaaten für private Altersvorsorgeprodukte führen wird.

### **Wie wird die steuerliche Behandlung der PEPPs in den Mitgliedstaaten aussehen?**

Der Kommission geht es nicht darum, die steuerliche Behandlung der privaten Altersvorsorgeprodukte zu harmonisieren: Die Besteuerung hängt vom Wohnsitz des PEPP-Sparers ab. Wenn PEPP-Anbieter allerdings PEPPs anbieten möchten, die in einem bestimmten Mitgliedstaat steuerlich gefördert werden, so können sie ein nationales Compartment für diesen Mitgliedstaat einrichten, das sicherstellt, dass alle

nationalen Kriterien für den Erhalt steuerlicher Vergünstigungen erfüllt sind. Der Grundsatz der Inländerbehandlung gewährleistet, dass PEPP-Sparer, die in ein bestimmtes nationales Compartment einzahlen, die gleiche steuerliche Behandlung erhalten wie im Falle von Beiträgen für ein vergleichbares nationales privates Altersvorsorgeprodukt.

### **Wie wird die Kommission die Umsetzung der Empfehlung überwachen?**

Die Kommission wird überwachen, inwieweit die Mitgliedstaaten den PEPPs dieselbe steuerliche Behandlung zukommen lassen wie vergleichbaren nationalen Altersvorsorgeprodukten, selbst wenn die PEPPs nicht alle auf nationaler Ebene geltenden Kriterien für steuerliche Vergünstigungen erfüllen. 4. PEPPs und andere Initiativen der Kommission – die nächsten Schritte

Welcher Zusammenhang besteht zwischen dieser Initiative und anderen EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Altersvorsorge?

Im Bereich der Altersvorsorge hat die EU in den vergangenen Jahren folgende wichtige Initiativen verabschiedet:

- 1998 eine Richtlinie zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern;
- 2014 eine [Richtlinie über die Übertragbarkeit von zusätzlichen Rentenansprüchen](#) zur Förderung der Mobilität von Arbeitnehmern durch den Abbau von Hindernissen, die sich aus gewissen Regeln für die betriebliche Altersversorgung ergeben;
- 2016 eine [Richtlinie über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung \(EbAV II\)](#), mit der die Anforderungen an die Unternehmensführung, die Offenlegung von Informationen und die grenzüberschreitende Tätigkeit von betrieblichen Rentenfonds gestärkt wurden.

Der Vorschlag für einen PEPP-Rahmen wirkt sich nicht auf diese drei Richtlinien aus, da diese auf die betriebliche Altersversorgung abzielen.

Weitere nichtlegislative Maßnahmen, die die Kommission im Bereich der Altersvorsorge ergriffen hat, umfassen das Projekt „Verfolgung und Rückverfolgung Ihrer Rentenansprüche in Europa“, mit dem ein Europäischer Aufzeichnungsdienst zur Nachverfolgung von Informationen über Rentenansprüche in verschiedenen Mitgliedstaaten eingerichtet werden soll. Das RESAVER-Projekt ist eine sektorspezifische betriebliche Pensionskasse, die es Wissenschaftlern erleichtern soll, ihren Pensionsmechanismus beizubehalten, wenn sie zwischen Forschungseinrichtungen in verschiedenen EU-Ländern wechseln. Der PEPP-Rahmen könnte in zukünftige Projekte einbezogen werden, so umfasst das RESAVER-Projekt zum Beispiel auch eine Möglichkeit der privaten Altersvorsorge.

Darüber hinaus steht der Vorschlag im Einklang mit der Strategie der EU zur Förderung der Zusatz-Altersvorsorge mit dem Ziel, angemessene Renten zu erreichen.

### **Weitere Informationen**

Pressemitteilung

Verordnungsvorschlag

Studie von Ernst & Young

Folgenabschätzung

Empfehlung zur steuerlichen Behandlung

[Feedback-Statement]

MEMO/17/1798

Kontakt für die Medien:

[Vanessa MOCK](#) (+32 2 295 61 94)

[Letizia LUPINI](#) (+32 2 295 19 58)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)